

- a) Die Kandidierenden für die Kirchenkreiskonferenz, den Landesjugendkonvent und die Kreisjugendringe werden in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt. Auf Antrag können diese auch per Handzeichen gewählt werden. Dieser muss einstimmig angenommen werden.
- b) Die Kandidierenden für die Arbeitskreise werden per Handzeichen mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds müssen sie in geheimer Wahl gewählt werden. Eine Gegenrede ist nicht möglich.
- c) Bei jedem nicht erfolgreichen Wahlgang wird automatisch der Kandidierende mit den wenigsten Stimmen von der Wahlliste gestrichen. Die Streichung von der Wahlliste kann auf Antrag mit einer 2/3 Mehrheit aufgehoben werden.
- d) Sollte kein Kandidierender die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erreichen, ist ein Antrag auf einfache Mehrheit möglich. Dieser Antrag muss einstimmig angenommen werden.

5.5 Abwahl

Alle gewählten Personen können auf Antrag mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden. Eine Ersatzwahl findet am selben Dekanatsjugendkonvent statt.

5.6 Wahlprotokoll

Vom Wahlausschuss ist ein Wahlprotokoll zu erstellen und zu unterzeichnen.

6. Berichtspflicht

Zu jedem Dekanatsjugendkonvent ist von den gewählten Mitgliedern jedes Gremiums und jedes Arbeitskreises ein Bericht über ihre Arbeit vorzulegen. Dies gilt auch für die Delegationen für die Kirchenkreiskonferenz, den Landesjugendkonvent und die drei Kreisjugendringe.

7. Protokoll

Über den geschäftlichen Teil des Dekanatsjugendkonvents wird vom Leitenden Kreis ein Protokoll angefertigt, das beim nächsten Dekanatsjugendkonvent beschlossen wird.

8. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 30. März 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung verliert die bisherige Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

Geschäftsordnung

Dekanatsjugendkonvent der Evangelischen Jugend im Dekanat Neu-Ulm

(Regionen Dillingen, Günzburg und Neu-Ulm)

Fassung vom 30. März 2019

1. Zusammensetzung

Das Mindestalter für die Teilnahme am Dekanatsjugendkonvent wird auf 14 Jahre festgelegt.

Stimmberechtigte Mitglieder des Dekanatsjugendkonvents sind:

- a) Je zwei Delegierte pro Kirchengemeinde des Dekanats. Die Delegation muss entweder von dem zuständigen Jugendausschuss, Mitarbeiterkreis, den Verantwortlichen für die Jugendarbeit in der Gemeinde oder Pfarrer_innen bestätigt werden.
- b) Je zwei Vertreter_innen aus den Verbänden und anderen übergemeindlichen Zusammenschlüssen (Evangelische Dekanatsjugend Neu-Ulm, VCP, ELJ, EC, CJB, CVJM, EJSÄ).
- c) Aktive Jugendleiter_innen, die mindestens zum zweiten Mal an einem Dekanatsjugendkonvent teilnehmen. Die aktive Jugendarbeit muss gemäß 1a) oder in begründeten Fällen durch die Dekanatsjugendkammer bestätigt werden.

Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Dekanatsjugendkonvents sind:

- d) Der_die Dekanatsjugendpfarrer_in und die Dekanatsjugendreferent_innen.
- e) Die haupt- und nebenberuflichen Jugendleiter_innen der Kirchengemeinden.
- f) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden, die zum ersten Mal an einem Dekanatsjugendkonvent teilnehmen und keine Delegation haben.
- g) Interessierte Jugendliche aus den Kirchengemeinden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen.
- h) Weitere Interessenten nach Ermessen des Leitenden Kreises.

2. Einberufung und Beschlussfähigkeit

- a) Der Dekanatsjugendkonvent ist vom Leitenden Kreis zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung einzuladen.
- b) Auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern oder durch den Leitenden Kreis ist ein außerordentlicher Dekanatsjugendkonvent einzuberufen.
- c) Die Mitglieder des Dekanatsjugendkonvents sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.
- d) Der Dekanatsjugendkonvent ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

3. Aufgaben

Der Dekanatsjugendkonvent

- a) dient dem Erfahrungsaustausch und der Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter_innen in der evangelischen Jugendarbeit.
- b) dient der Verkündigung des Glaubens sowie dem Leben in geistlicher Gemeinschaft.
- c) nimmt zu kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Ereignissen Stellung.
- d) wählt den Leitenden Kreis, der den Dekanatsjugendkonvent vertritt.
- e) wählt die Jugendvertreter_innen der Dekanatsjugendkammer.
- f) wählt die Mitglieder in die aktuellen Arbeitskreise gemäß Punkt 5.2.
- g) wählt die Delegierten für die Kirchenkreiskonferenz.
- h) wählt die Delegierten für den Landesjugendkonvent.
- i) wählt die Delegierten für die Kreisjugendringe.

4. Anträge und Beschlüsse

- a) Anträge werden in Erstanträge und Spaßanträge unterschieden.
- b) Erstanträge können nur von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
- c) Spaßanträge können von mindestens fünf Mitgliedern gestellt werden, unabhängig davon ob diese stimmberechtigt sind oder nicht.
- d) Um noch am aktuellen Dekanatsjugendkonvent über den Antrag diskutieren und abstimmen zu können, ist der vom Leitenden Kreis genannte Antragschluss zu beachten. Wird der Antragschluss nicht eingehalten, wird über den Antrag erst am folgenden Dekanatsjugendkonvent entschieden.
- e) Anträge werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- f) Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung, so muss dem Antrag stattgegeben werden.
- g) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden.

5. Wahlen

5.1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- a) Wahlberechtigt und wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Eine Ausnahme stellt die Dekanatsjugendkammer dar, hier sollen die Kandidierenden zusätzlich evangelisch sein und müssen einer der Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (AcK) angehören.
- c) Stimmberechtigte, die nicht anwesend sind können nur dann gewählt werden, wenn eine Erklärung ihrer Bereitschaft zur Kandidatur für den jeweiligen Wahlgang in Textform vorliegt.
- d) Für die Vertretung in den Kreisjugendringen können auch der die Dekanatsjugendreferent_in, sowie die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter_innen gewählt werden.
- e) Für Arbeitskreise, die vom Dekanatsjugendkonvent eingesetzt werden, sind alle Interessierten wählbar (auch nicht stimmberechtigte Mitglieder).

5.2 Gremien, Arbeitskreise und Delegationen

Der Dekanatsjugendkonvent wählt

- a) sechs stimmberechtigte Mitglieder in den **Leitenden Kreis**.
- b) sechs stimmberechtigte Mitglieder in die **Dekanatsjugendkammer**.
- c) sieben Redakteur_innen und drei Layouter_innen in den **Arbeitskreis „Extrablatt“**. Dieser Arbeitskreis verpflichtet sich mindestens zwei Ausgaben der Dekanatsjugendzeitschrift pro Jahr zu veröffentlichen.
- d) sechs Mitglieder für den **Arbeitskreis „Asaroka“**. Der Arbeitskreis pflegt und hält den Kontakt zu unserem Partnerdekanat in Papua-Neuguinea.
- e) drei Mitglieder in den **Arbeitskreis „Homepage“**. Der Arbeitskreis pflegt und aktualisiert die Homepage und die anderen digitalen Öffentlichkeitsmedien der evangelischen Jugend im Dekanat Neu-Ulm.
- f) fünf Delegierte und zwei Ersatzdelegierte für die **Kirchenkreiskonferenz**.
- g) zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte für den **Landesjugendkonvent**.
- h) Delegierte in die **Kreisjugendringe Dillingen, Günzburg und Neu-Ulm**. Das Ergebnis dieser Wahl wird der Dekanatsjugendkammer als Vorschlag vorgelegt. Die Delegation selbst findet durch die Dekanatsjugendkammer statt. Der evangelischen Jugend stehen in den Kreisjugendringen Dillingen und Neu-Ulm je vier Plätze, im Kreisjugendring Günzburg drei Plätze zur Verfügung.

5.3 Amtszeiten und Wiederwahl

Für alle Gremien, Arbeitskreise und Delegationen gilt eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist immer möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt beim nächsten Dekanatsjugendkonvent eine Nachwahl für die restliche Amtszeit. Nur beim Leitenden Kreis erfolgt die Nachwahl immer auf die Dauer von zwei Jahren.

5.4 Wahlverfahren

- a) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen wird ein **Wahlausschuss** gegründet. Er besteht aus drei nicht stimmberechtigten Mitgliedern und wird per Handzeichen mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds müssen die Mitglieder des Wahlausschusses geheim gewählt werden. Eine Gegenrede ist nicht möglich. Die Mitglieder des Wahlausschusses verpflichten sich, während ihrer Tätigkeit Neutralität zu wahren.
- b) Wahlvorschläge können bis zur Schließung der **Wahlliste** von allen Anwesenden eingebracht werden. Die Wahlliste darf nach ihrer Schließung nur durch Antrag wieder geöffnet werden.
- c) Die Kandidierenden sollen sich vorstellen und im Rahmen einer öffentlichen Aussprache für Rückfragen zur Verfügung stehen.
- d) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss vor dem Wahlgang eine **Personaldebatte** unter Ausschluss der nichtstimmberechtigten Mitglieder und der Kandidierenden durchgeführt werden. Eine Gegenrede ist nicht möglich. Die Gesprächsleitung während der Personaldebatte obliegt dem Wahlausschuss.
- e) Eine Wahl „en bloc“ kann immer auf Antrag durchgeführt werden wenn dieser einstimmig angenommen wurde.
- f) Die Kandidierenden für die Gremien (LK und DJKa) werden in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt.